

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 2030-2-30 Bundesbeamtengesetz (BBG)

1. Aktualisierung 2012 (22. März 2012)

Das Bundesbeamtengesetz wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften v. 15. März 2012, BGBl. I S. 462, mit Wirkung vom 22. März 2012 wie folgt geändert:

#### alt

#### § 13 Nichtigkeit der Ernennung

(1) ...  
(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 ~~Nr. 4~~ aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen ~~vorliegen~~. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der ~~Zeiddauer~~ fehlt, durch Rechtsvorschrift ~~aber die Zeiddauer~~ bestimmt ist,

2.-3. ...

#### § 14 Rücknahme der Ernennung

(1) ...  
(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

(3) ...

#### § 17 Zulassung zu den Laufbahnen

(1) ...  
(2) Für Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. ...

(3) Für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. ...

(4) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. ...

#### neu

#### § 13 Nichtigkeit der Ernennung

(1) (*unverändert*)  
(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 **Nummer 1** aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen **vorliegen, und die oder der Dienstvorgesetzte dies schriftlich festgestellt hat**; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der **Dauer** fehlt, **die Dauer aber** durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,

2.-3. (*unverändert*)

#### § 14 Rücknahme der Ernennung

(1) (*unverändert*)  
(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen **Union** oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

(3) (*unverändert*)

#### § 17 Zulassung zu den Laufbahnen

(1) (*unverändert*)  
(2) Für **die Zulassung zu den** Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. (*unverändert*)

(3) Für **die Zulassung zu den** Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. (*unverändert*)

(4) Für **die Zulassung zu den** Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. (*unverändert*)

(5) Für Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. ...

(6)-(7) ...

## § 22 Beförderungen

(1)-(3) ...

(4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

1. ...

2. ~~seit der letzten Beförderung~~, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.

(5)-(6) ...

## § 27 Abordnung

(1)-(5) ...

~~(6) Werden Beamtinnen und Beamte eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, sind für die Dauer der Abordnung, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Abschnitts 6 mit Ausnahme der Vorschriften über die Eidespflicht, den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte, die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die Jubiläumszuwendung und die Amtsbezeichnungen entsprechend anzuwenden.~~

~~(7) Die Verpflichtung ...~~

## § 92 Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag ~~wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen,~~

~~1. Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen oder~~

~~2. Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von 15 Jahren zu bewilligen. Der Urlaub darf auch in Verbindung mit einer Beurlaubung ohne Besoldung wegen eines Überhangs an Bewerberinnen und Bewerbern sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 91 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.~~

(2)-(6) ...

(5) Für **die Zulassung zu den** Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1.-2. *(unverändert)*

(6)-(7) *(unverändert)*

## § 22 Beförderungen

(1)-(3) *(unverändert)*

(4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

1. *(unverändert)*

2. **a) seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder b) seit der letzten Beförderung**, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.

(5)-(6) *(unverändert)*

## § 27 Abordnung

(1)-(5) *(unverändert)*

(6) Die Verpflichtung *(unverändert)*

## § 92 Familienbedingte Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, ist auf Antrag **Urlaub ohne Besoldung oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen,**

1. wenn sie

a) **mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen oder**

b) **nach ärztlichem Gutachten eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und**

2. wenn zwingende dienstliche Belange der **Bewilligung nicht entgegenstehen,**

**Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Besoldung dürfen auch zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. § 91 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.**

(2)-(6) *(unverändert)*

## § 95 Beurlaubung ohne Besoldung

(1)-(3) ...

(4) Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach § 92 Abs. 1, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(5) ...

## § 108 Beihilfeakte

(1)-(2) ...

## § 113 Aufbewahrungsfrist

(1) ...

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3)-(4) ...

## § 147 Übergangsregelungen

(1) ...

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind anstelle des § 10 Abs. 1 und 3 und des § 11 der § 6 Abs. 1 und der § 9 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999

## § 95 Beurlaubung ohne Besoldung

(1)-(3) *(unverändert)*

(4) Urlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung **mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** nach § 92 Abs. 1, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn es den Beamtinnen und Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(5) *(unverändert)*

## § 108 Beihilfeakte

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) **Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf eine andere Stelle des Bundes übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 und 2 sind für diese Stelle anzuwenden.**

## § 113 Aufbewahrungsfrist

(1) *(unverändert)*

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde. Für zahlungsbegründende Unterlagen nach Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben **oder zu vernichten**, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. **Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.**

(3)-(4) *(unverändert)*

## § 147 Übergangsregelungen

(1) *(unverändert)*

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, sind anstelle des § 10 Abs. 1 und 3 und des § 11 der § 6 Abs. 1 und der § 9 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999

(BGBl. I S. 675) in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ...

(BGBl. I S. 675) in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden. **Abweichend von Satz 1 werden Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, auf Antrag in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, wenn**

1. sie sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt haben und
2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind.

(3) *(unverändert)*